

STELLUNGNAHME

Berlin, 13. März 2009

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Zum Thema: Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz (FMStErgG), gleichlautende Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 16. März 2008

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) vertritt als Dachorganisation der 80 Industrie- und Handelskammern (IHKs) das Gesamtinteresse der deutschen gewerblichen Wirtschaft. Seine Legitimation gründet sich auf mehr als 3,6 Millionen Mitgliedsunternehmen aller Branchen, Regionen und Größenklassen bei den IHKs. Die IHK-Organisation vertritt damit die Interessen der kreditnehmenden und der kreditgebenden Wirtschaft.

Allgemeine Anmerkungen

Die Finanzmarktkrise hat deutsche Finanzinstitute besonders hart getroffen. Der Rettungsschirm für Banken (SoFFin) war deshalb alternativlos, um die einzelnen Institute und damit das Finanzsystem insgesamt zu stabilisieren. Denn die Finanzmarktstabilität ist eine Grundvoraussetzung für die Finanzierung von Investitionen und damit für Wachstum. Die Erfahrungen der letzten Monate haben jedoch gezeigt, dass die Probleme im Finanzsektor mit dem Rettungsschirm noch nicht gelöst sind. Die Banken sind weiterhin stark mit „faulen“ Wertpapieren belastet. Aufgrund der andauernden Finanzmarktkrise sind die Banken gezwungen, ihr Eigenkapital für Wertberichtigungen einzusetzen. Teilweise wird das Eigenkapital so stark aufgezehrt, dass staatliche Hilfe benötigt wird. Der DIHK ist sich deshalb des Ziels des Gesetzentwurfs zur Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfonds bewusst. Wenngleich die Flexibilisierung der vorhandenen Stabilisierungsmaßnahmen zu unterstützen sind, sollten folgende Aspekte, insbesondere mit Blick auf staatliche Übernahmemöglichkeiten, in die Diskussion einbezogen werden:

Wann immer der Staat eingreift, ist dies kein Ziel an sich, sondern es muss der erste Schritt zur Reprivatisierung sein. Die Verantwortung für den unternehmerischen Erfolg liegt zu allererst bei den Kreditinstituten selbst. Folgende Regeln müssen eingehalten werden:

- 1) Am Anfang steht immer die Prüfung der systemischen Relevanz der Bank.
- 2) Danach müssen alle privatwirtschaftlichen Lösungen (z.B. Beteiligungen, Übernahmen) ausgeschöpft werden.

Berlin, 13. März 2009

- 3) Die staatliche Eingriffsintensität muss so gering wie möglich sein. Staatliche Beteiligungen dürfen nur die letzte Alternative sein, um eine systemische Krise abzuwenden.

Es sollte deshalb ein Gesamtkonzept zur Bankenkonsolidierung entwickelt werden. Damit könnten teure Ad-hoc-Eingriffe in den Finanzmarkt vermieden, den Banken eine langfristige Perspektive gegeben und die Kreditvergabe an Unternehmen gesichert werden. Zudem könnte damit gleichzeitig die Übernahme ganzer Banken – wie im Gesetz vorgesehen – ein Ausnahmefall bleiben. Ein solches Gesamtkonzept bedarf aber auch der europäischen bzw. internationalen Abstimmung, um Wettbewerbsverzerrungen und eine faktische Re-Nationalisierung der Finanzmärkte zu vermeiden.

Zu Artikel 2, Nr. 4 (§ 7 FMStBG: Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Kapitalherabsetzung)

Die Fristverkürzung in Absatz 1 von 2 Wochen (vgl. § 16 Abs. 4 WpÜG) auf mindestens einen Tag kann im Einzelfall für Aktionäre eine Teilnahme an der Hauptversammlung, an der eine Kapitalerhöhung beschlossen werden kann, unmöglich machen. Entsprechende Bedenken gelten für die Regelung in Absatz 6, die auf Absatz 1 Bezug nimmt.

Die geplante Regelung in Absatz 7 erscheint nicht zumutbar. Letztendlich bedeutet dies ein Ausschluss des Stimmrechts, da dem Aktionär die faktische Möglichkeit genommen wird, gegen eine Kapitalerhöhung zu stimmen. Die Treuepflicht des Aktionärs ist bereits im Rahmen des Aktiengesetzes konkretisiert. So verbietet es die Treuepflicht dem einzelnen Aktionär, „eine zur Vermeidung des Zusammenbruchs der Aktiengesellschaft erforderliche, sinnvolle und mehrheitlich angestrebte Sanierungsmaßnahme aus eigensüchtigen Gründen zu verhindern“ (MüKom Vorbemerkung zu § 53a AktG, Rdn. 35). Eine darüber hinausgehende Treuepflicht-Definition erscheint nicht erforderlich. Zudem erscheint die vorgesehene Rechtsfolge, die gesamtschuldnerische Haftung, unverhältnismäßig.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang fraglich, warum die Einlegung von Rechtsmitteln „verzögern“ kann. Denn nach § 7 c des Entwurfs sollen Klagen oder Anträge auf Erlass von Entscheidungen im einstweiligen Anordnungsverfahren der Eintragung des Beschlusses im Handelsregister nicht entgegenstehen.

Zu Artikel 3 (RettungsG-E, allgemein)

Die Befristung der Enteignungsentscheidungen ist positiv zu werten, ebenso wie die Pflicht zu Reprivatisierung in § 6 des Entwurfs. Diese erachten wir als äußerst wichtig, um den Übergangskarakter des staatlichen Engagements klarzustellen.

Berlin, 13. März 2009

Die Formulierungen der „Erforderlichkeit“ der Enteignung und der „für die Sicherung erforderliche Zeitraum“ oder das „andere rechtlich und wirtschaftlich zumutbare Lösungen nicht mehr zu Verfügung stehen“ (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 RettungsG-E) oder „nicht ausreichen“ (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) bieten zwar derzeit den nötigen Interpretationsspielraum. Die Anwendungsbedingungen müssen grundsätzlich jedoch eng ausgelegt werden.

Die Enteignung ist der letzte Ausweg in einer nicht anders lösbaren Situation und darf nur kurzfristig beschritten werden, dies hat der Gesetzgeber in § 6 RettungsG-E zum Ausdruck gebracht. In § 6 Abs. 2 RettungsG-E sollte in diesem Sinne die Formulierung gewählt werden „Der Bund *privatisiert* Unternehmen, deren Anteile nach diesem Gesetz enteignet wurden, wieder, wenn das Unternehmen nachhaltig stabilisiert worden ist“, anstelle der jetzigen Formulierung „wird ... privatisieren“.

In jedem Unternehmen sollten die eigenen Selbstheilungskräfte genutzt werden, bevor ein staatliches Engagement ins Auge gefasst wird. Dazu gehört auch die Nutzung von Verlustvorträgen bei der Übernahme von Beteiligungen, die nach § 8c KStG durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeschränkt wurde: Im Ergebnis gehen Verlustvorträge bei der Übernahme von Beteiligungen teilweise oder vollständig unter. § 14 Absatz 3 FMStG sieht vor, dass bei einem Anteilswerb durch den SoFFin oder deren Rückübertragung § 8c KStG und § 10a letzter Satz GewStG nicht anzuwenden sind - bestehende Verlustvorträge also erhalten bleiben. In der Begründung heißt es, dass dadurch die Stabilisierung der Finanzmärkte unterstützt wird. Gleiches lässt sich für andere Märkte sagen: Die Nutzung von Verlustvorträgen stabilisiert Unternehmen in der Krise. Wir plädieren deshalb wie der Bundesrat in Ziffer 8 seiner Stellungnahme zum FMStErgG, Drs. 160/09, für die Einführung einer Sanierungsklausel in § 8c KStG.

Das Durchstehen von Verlustjahren oder Zeiten fehlender Gewinne wird auch durch die anderen mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführten Gegenfinanzierungsmaßnahmen, insbesondere der Zinsschranke und der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen erschwert. In Zeiten niedriger Gewinne schmälern sie durch eine Substanzbesteuerung das Eigenkapital von Unternehmen und machen sie damit zusätzlich krisenanfällig. Es ist unbedingt notwendig, eine sofortige Evaluation der Wirkung dieser Maßnahmen durchzuführen und sie jetzt auszusetzen, um die Unternehmen in der Krise nicht zusätzlich zu belasten.